

Tabak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

28. Juli 1928

Verantwortlich: ...

Am 28. Juli (Sonntag) ist der 30. Wochenbeitrag fällig

Verantwortlich, Redaktion u. Expedition: ...

Wahrung wertbeständiger Löhne*

Die zur Fortsetzung wertbeständiger Löhne, sind in Wort und Schrift, in Zusammenfassungen der Arbeiterchaft so häufig auseinanderzusetzen, daß es sich um längere Ausführungen zu machen. Es ist eine Aufgabe hingewiesen werden, Markt immer mehr einseitig, infolgedessen als Zahlungsmittel und nicht mehr als Zahlungsmittel werden kann. Industrie, Handel und Gewerbe sind deshalb längst übergegangen, und in den Schwankungen der Markt die Gold- und Dollarrechnungen, der Preis, die Schiffspreise usw. sind Verweise. Auch der Staat kommt immer mehr Einnahmen wertbeständig zu machen. Es ist Goldzollaufschlag, die Einkommensteuer, die Zigarettensteuer und die Verbrauchsteuer, die eine eigene Währung; niemand darf sich und seinem Einkommen den Markt unterworfen sein. Nur die Arbeiter, die verheerenden Wirkungen der Inflation, die weiter auf sich nehmen. Das darf nicht weitergehen, das eben fälschlich die Verletzung der Arbeiterchaft zur Folge.

Wenn die Dinge? Der Dollar steigt trotz Maßnahmen und Devisenverordnungen der Regierung in rasender Schnelligkeit; die Großhandelspreise steigen mit und der Abstand folgen auch die Kleinhandelspreise bei der bisher üblichen Inflationspolitik. Die Preise sind auch bei den kürzlichen Preiserhöhungen gestiegen, daß sie mit den in gleichen Schritt halten. Die Lohnverträge am Tage des Beschlusses sehr günstig sind, sind meistens schon überholt, wenn die Preise ankommen und verlieren während immer mehr an Wert. Unter solchen Umständen der Reallohn der Arbeiter langsam aber in den Zukunft, immer weiter in die Tiefe. Der 28. unserer Verbandzeitung über das Zigarettenarbeiterelöhne, zu den Lebensbedingungen in den einzelnen Monaten des Jahres 1922, den gemachten Ausführungen einen Unternehmens. Ist es bei einer derartigen Sachlage, daß der Ruf nach wertbeständiger Arbeiterchaft immer stärker erhoben

beiterchaft können deshalb nur die Lebenshaltungskosten als Maßstab in Frage kommen, weil darin auch die Preisveränderungen, die mehr durch innerpolitische Dinge und weniger vom Dollar beeinflusst werden, ihren Ausdruck finden.

Auf Drängen der Arbeiterorganisationen veröffentlicht das Statistische Reichsamt seit kurzer Zeit an jedem Mittwoch einen Lebenshaltungsindex, der das Ergebnis von Erhebungen ist, die am Montag derselben Woche in 28 deutschen Städten veranstaltet werden. Es empfiehlt sich, diesen Reichsindex bei der Einführung wertbeständiger Löhne als Maßstab in Anwendung zu bringen, soweit es sich um zentrale Vereinbarungen in der Zigaretten-, Rauchwaren- und Schnupftabakindustrie handelt. Wenn die jeweilige Veränderung der Lebenshaltungskosten auch nicht in allen Gebieten gleichmäßig vor sich geht, so würde es sich doch nicht empfehlen, besondere Teuerungszuschläge für die einzelnen Gebiete zu vereinbaren. Dort, wo zentrale Lohnvereinbarungen vorhanden sind, muß es auch nach der Einführung wertbeständiger Löhne bei gleichen Teuerungszuschlägen für die einzelnen Berufsgruppen bleiben. Sollte sich dann herausstellen, daß einzelne Orte und Bezirke bei einer solchen Regelung dauernd im Nachteil sind, so muß bei den nächsten Tarifverhandlungen eine den Verhältnissen Rechnung tragende Veränderung in der Bezirks- und Ortsinteilung vorgenommen werden.

Anderes liegen die Dinge natürlich in der Zigarettenindustrie und Rohstoffabzweigen, wo die Löhne örtlich oder bezirklich vereinbart werden. Hier kann eine Anwendung der in den einzelnen Städten und Bezirken nach den Grundrissen des Statistischen Reichsamts amtlich ermittelten Maßstäbe bei der Einführung wertbeständiger Löhne nur empfohlen werden, weil sie am besten den Verhältnissen in den einzelnen Gebieten gerecht werden. Ermöglicht werden muß noch, daß in einigen Industrien Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam dazu übergegangen sind, einen eigenen Lebenshaltungsindex zu errechnen, der dann maßgebend für die Höhe des Lohnes ist. Als vorbildlich kann ein solches Verfahren nicht bezeichnet werden; denn keine Nachahmung in allen anderen Industrien müßte zur Folge haben, daß jede Einheitlichkeit und Uebereinstimmtheit verloren ginge, und aus dem Streben nach einem höheren Lohne bald ein Kampf um den „besten“ Index würde. Dasselbe gilt für die Benutzung von Maßstäben, die von Privaten und Zeitungen erachtet und veröffentlicht werden. Gibt der amtlich ermittelte Lebenshaltungsindex zu berechtigten Beschwerden Anlaß, dann muß die Arbeiterchaft geschlossen auf die Wahrung etwaiger Mängel dringen. Das ist weit besser und verspricht viel mehr Erfolg, als wenn jede Industrie mit einem anderen Index arbeiten würde.

Ist darüber Klarheit vorhanden, welche Maßstab angewandt werden soll, dann entfällt die Frage, wie die Anwendung zu erfolgen hat. Zwei Möglichkeiten sollen hier erörtert werden. Die eine besteht darin, daß für die Vertragsdauer ein feststehender Grundlohn vereinbart wird, zu dem dann möglichst mehrladige Zuschläge kommen, deren Höhe sich nach der jeweiligen prozentualen Steigerung der Lebenshaltungskosten zu richten hat. Oder aber die Löhne werden auf Friedensbasis gestellt (womit nicht gesagt ist, daß sie mit den örtlichen Friedenslöhnen immer übereinstimmen müssen) und dann jede Woche mit der jeweiligen Maßstab der Lebenshaltungskosten vervielfacht. Dieses Verfahren erinnert an die von der Arbeiterchaft fast einmütig abgelehnte gleitende Lohnskala. Es erscheint deshalb zweckmäßig, kurz auf den Unterschied einzugehen. Bei der gleitenden Lohnskala stehen Grundlohn oder Friedensbasis für immer fest und damit bleibt sich bei ihrer Anwendung die Lebenshaltung der Arbeiterchaft immer gleich. Damit verliert die Arbeiterchaft aber auch jede Möglichkeit, ihre Lebenslage zu verbessern. Demgegenüber werden nach Einführung der wertbeständigen Löhne Grundlöhne oder Friedensbasis nur für eine bestimmte Dauer vereinbart oder mit einer kurzfristigen Grundlohnskala versehen, nach deren Ablauf Grundlöhne oder Friedensbasis neu vereinbart werden.

Die wünschenswerte, rein schematische Uebertragung der veränderten Lebenshaltungskosten auf die Löhne allein würde der Arbeiterchaft aber noch nicht das hinausbringen, was die Einführung wertbeständiger Löhne erwarten läßt. Da die Lebenshaltungskosten am Montag ermittelt werden, die Löhne aber erst am Sonntag bei Auszahlung kommen, würde die inzwischen eingetretene Teuerung keine Berücksichtigung finden. Es muß deshalb erwogen werden, ob sich nicht durch einen Zuschlag, der aus dem Großhandelsindex oder aus der Steigerung der Lebenshaltungskosten der vorhergehenden Woche zu errechnen wäre, ein Ausgleich schaffen ließe. Singulärer müßte — und das gilt besonders für die Zigarettenindustrie — überall die wöchentliche Lohnzahlung. Das würde den Tabakarbeiter die Einführung wertbeständiger Löhne, wenn sie diese immer erst nach vierzehn Tagen oder noch später erleben, nachdem die Lebenshaltungskosten inzwischen wieder beträchtlich gestiegen sind. Nein, überall muß jetzt auf die Einführung der wöchentlichen Lohnzahlung gedrungen werden. Die Tarifverträge bieten den Fabrikanten keine Möglichkeit, sich dagegen zu wehren, wenn — die Arbeiter nur wollen.

Im Rahmen dieser Ausführungen muß von dem Eingehen auf weitere Einzelheiten abgesehen werden, obgleich noch vieles angeführt werden könnte, was mit den wertbeständigen Löhnen zusammenhängt und was zu ihrer Einführung und Verwirklichung gesagt werden müßte. Doch davon vielleicht später. Der Zweck dieser Ausführungen ist, die Kollegen und Kolleginnen auf die Wichtigkeit der Einführung wertbeständiger Löhne hinzuweisen und sie zu veranlassen, sich eingehend mit den aufgeworfenen Fragen zu beschäftigen, damit die gemeinsame Forderung des Fortschritts, Aufschlusses, Fortschritts und der Gerechtigkeit zu Beschließens kommt, die der gesamten Tabakarbeiterchaft dienlich sind.

Die Beschlüsse können selbstverständlich nur richtunggebend sein; unter keinen Umständen dürfen sie die Organisationsorgane bei den Lohnverhandlungen vornehmern auf alle Einzelheiten festlegen. Und dann darf es bei der Beschlußfassung und dem Streben der Verbandsinstanzen nicht sein Bemühen haben. Einzig kommen muß der Willensausdruck der gesamten Mitgliederchaft, die Beschlüsse auch zur Tat werden zu lassen. Denn darüber sollte niemals ein Zweifel bestehen, so ohne weiteres werden die Unternehmer in der Tabakindustrie den Wünschen der Arbeiter nicht zustimmen. Die schweilige Arbeit kommt aber erst, wenn über die Einführung des wertbeständigen Lohnes eine Verständigung erzielt ist. Dann beginnt der Kampf um die Höhe des Reallohnes. Niemand sollte deshalb glauben, daß mit der Einführung wertbeständiger Löhne jede gewerkschaftliche Arbeit überflüssig sei. Im Gegenteil: Die eigentliche gewerkschaftliche Tätigkeit, deren Zweck es ist, die Lage der Arbeiterchaft zu heben, muß dann wieder aufgenommen werden. In der letzten Zeit konnte hieron keine Rede sein, da nun alle Kräfte angespannt werden, nur um ein Hindernis der Arbeiterchaft in das allerletzte Glied zu verfrachten. Nach der Einführung wertbeständiger Löhne ist die Bahn frei zum Kampf um die Höhe des Reallohnes. Es gehört keine große Propaganda dazu, um voranzutreiben zu können, daß dieser Kampf bedeutende Anforderungen an die gewerkschaftlichen Organisationsstellen stellt. Von der Geschlossenheit der Arbeiterchaft und der Stärke ihrer gewerkschaftlichen Organisationen wird es — abgesehen von der Gestaltung der Reparationsfrage und der wirtschaftlichen und politischen Lage — in der Hauptsache abhängen, ob der weiteren Verletzung ein Damm entgegengesetzt werden kann. Wenn die Tabakarbeiter die Zeichen der Zeit verstehen und unabhängig am Aufbau und Ausbau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes wirken, dann wird auch die Zeit kommen, wo es wieder aufwärts geht.

- ### Die Richtlinien des Reichsarbeitsministers
1. Die Tarifverhandlungen bleiben nach wie vor Mittelpunkt der Lohnregelung.
 2. Als Maßstab für die Anpassung der Grundlöhne an die Geldwertveränderung soll ein Lebenshaltungsindex dienen, der aus zuverlässigen Preiserechnungen in 28 Orten des Reiches errechnet und jeden Mittwoch veröffentlicht wird. Dabei wird empfohlen, nicht nur ausschließlich den Lebenshaltungsindex zugrunde zu legen, sondern auch bezirkliche oder örtliche Maßstäbe, wenn sie nach ähnlichem Grundsatze wie die Reichsmaßstäbe amtlich errechnet worden sind. Es wird befürwortet, für diesen Zweck bezirkliche Tarifkommissionen der Beteiligten zu bilden. Die Goldmaßstäbe (errechnet aus Dollarkurs, Goldankaufpreis usw.) sind abgelehnt und ebenso die ausschließliche Verwendung des Großhandelsindex. Wenn Anwendung der Reichsmaßstäbe empfohlen, wenn möglich der Preisfeststellung und dem Zeitpunkt der Lohnauszahlung weitere Veränderungen der Kaufkraft des Index berücksichtigt werden müssen.
 3. Die Wahl des Index (Reichsindex, örtlicher bzw. bezirklicher Index oder eigener Index wie in der Berliner Metallindustrie) soll der Gesamtvereinbarung unterstellt werden, wie auch die Spanne des Zeitraumes, in der die Anpassung an die Geldwertveränderung zu erfolgen hat, ermittelbar ist. Ferner, daß die Anpassung in den verschiedenen Wirtschaftszweigen nicht am gleichen Tage erfolgt, um einer automatischen Preissteigerung entgegenzuwirken.
 4. Die Auszahlung der Löhne nebst der Zuschläge soll in möglichst kurzen Perioden erfolgen. Bei den Verträgen von Monatsgehältern wird daher zu mindestens halbmönatlichen Teilzahlungen übergegangen werden müssen.
 5. Die Vereinbarungen sind mit kürzeren Kündigungsfristen festzusetzen, um aus der Praxis sich ergebende notwendige Änderungen schnell vornehmen zu können.
 6. Die vereinbarten Schlichtungsstellen oder die amtlichen Schlichtungsausschüsse werden verpflichtet, den Parteien Vertragsprüche zu leisten und, falls keine Einigung gelingt, einen Schiedsspruch im Sinne dieser Richtlinien vorzuschlagen.
 7. Die Demobilisierungsbehörden können Schiedsprüche, die Vereinbarungen über die Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitseinkommen enthalten, für verbindlich erklären.
 8. Das Reichsarbeitsministerium wird Tarifverträge mit solchen Klauseln, deren festliche Voraussetzungen vorliegen, für allgemein verbindlich erklären.

Abdruck

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Raubtabakindustrie.

Allgemein verbindlich erklärt wurde der am 27. Juni in Bad Godessee vereinbarte 10. Nachtrag zum allgemein verbindlichen Tarifvertrag vom 8. 12. 1922. Die allgemeine Verbindlichkeit besteht mit der Zustimmung in der am 24. Juni 1923 gefällten und durch die Orte Hirschhausen, Solz, Hann-München, Rastried, Schwoege und Wülfbuhen.

Aus der Rauch- u. Schnupftabakindustrie.

Die Stundenlöhne der Zeitlohnarbeiter betragen (nach der am 17. Juli 1923 in Würzburg getroffenen Vereinbarung, von der wir in der vorigen Nummer Kenntnis gegeben haben):

Table with columns: für Arbeiter im Alter, Lohn in 15 Jahren, 16, 18, 20, and for married workers (verheiratete Arbeiter).

für die Zeit vom 18. bis 22. Juli 1923:

Table with columns: für Arbeiter im Alter, Lohn in 15 Jahren, 16, 18, 20, and for married workers (verheiratete Arbeiter).

für die Zeit vom 23. bis 31. Juli 1923:

Table with columns: für Arbeiter im Alter, Lohn in 15 Jahren, 16, 18, 20, and for married workers (verheiratete Arbeiter).

Arbeitnehmer, die einem Haushalt vorstehen und Kinder haben, und Arbeiterinnen, die einen arbeitsfähigen Ehemann haben, erhalten eine Zulage von 5 v. H. aus ihrem jeweiligen Lohne. Bei ledigen Arbeiterinnen tritt dann, wenn ihnen ein Mann nach auf diese Zulage nicht zusteht, sofern sie Kinder haben, zum jeweiligen Lohn eine Zulage von 2 v. H. aus diesem Lohn.

Aus dem Tabakgewerbe.

Das vorläufige Ergebnis des deutschen Außenhandels im Mai 1923, welches infolge des Rubelrückfalls nur unvollständig ist, liegt nun vor. Eingeführt wurden 87 700 Doppelzentner Rohtabak und 270 Doppelzentner Fertigfabrikate. Ausgeführt wurden 300 Doppelzentner Roh- und 1830 Doppelzentner Fertigfabrikate.

Internationale Tabakarbeiterbewegung.

Der Tschechische Tabakarbeiter-Verband im Jahre 1922. Der Tschechische Tabakarbeiter-Verband hatte am 1. Januar 1922 in 20 Zehntausenden einen Mitgliederbestand von 6724, welcher sich bis Jahresabschluss um 700 auf 5944 Mitglieder verringerte. Von diesen 5944 Mitgliedern waren 977 männliche und 4967 weibliche. Der Nationalität nach waren es 4771 Tschecho-Slowaken, 327 Ruthenen, 62 Polen, 446 Deutsche und 338 Magyaren. Der Mitgliederverlust ist durch den schlechten Geschäftsgang einerseits, andererseits durch die von der Regie vorgenommenen Kürzungen aller mehr als 35 Jahre beschäftigten Arbeiter mit vorläufig 600 Kronen Pensionen verursacht worden. In der Regie sind 19 610 Personen beschäftigt, davon sind ungefähr 31 Prozent im Tschechischen Tabakarbeiter-Verband organisiert. Die Einnahme des Tschechischen Tabakarbeiter-Verbandes betrug im Jahre 1922 333 247,77 Kronen, die von einer Ausgabe von 286 604,90 Kronen gegenüber. Am Jahresabschluss war ein Gesamtvermögen von 252 804,81 Kronen vorhanden. Außerdem beschloß noch ein Verband Deutscher Tabakarbeiter in der Tschechoslowakei, welcher 5000 Mitglieder stark ist und der bei allen Bewegungen zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen des böhmisches Tschechen Verband zusammenarbeiten. Es besteht aus dem Beschreiben beide Verbände zu verschmelzen, was nur von Vorteil für die Tabakarbeiter der Tschechoslowakei sein kann. Daneben bestehen noch zwei christlichsoziale Organisationen, von welchen die eine 1900, die andere, die deutschvölkisch orientiert ist, ein paar hundert Mitglieder zählt. Sie betätigen sich in der Hauptsache durch demagogische Heftereien gegen die beiden anderen Organisationen. In der Zeit vom 1. Januar bis 1. April 1923 sind infolge des hohen valutaren Kronenstandes der Tschechoslowakei die Löhne allgemein um 10 Prozent vermindert worden. In der Sozialgesetzgebung ist keine Verbesserung, aber auch keine Verschlechterung eingetreten.

Aus dem Genuß und Zahlstellen.

Schlußwort. In der am 17. Juli festgesetzten Mitgliedsberichterstattung, die von Arbeitern der Raubtabak- und der Schnupftabakindustrie ausgeht, wird berichtet, wurde nach einem Bescheid des Reichsgerichts die Einmündlichkeit folgender Geschäftsführer aufgehoben: Im Raubtabak- und Schnupftabakgewerbe sind durch die Lohnverhandlungen stets auf längere Zeit abgeschlossen wurden verlangen die selben von ihrer Verbindlichkeit, daß in Zukunft mindestens alle 14 Tage Berichtsungen feststellen und die Lohnverhandlungen in regelmäßigen Perioden geregelt werden. Außerdem muß endlich darauf hingewiesen werden, daß die Löhne in der Raubtabakindustrie einmündlichen den Lohnen anderer ungemündlichter Arbeiter gleichgestellt werden. Denn es geht nicht, daß solche Unterschiede bestehen, sollen die Tabakarbeiter nicht in Not und Elend verfallen. Erinnerung der Beobachter. Wie aus den letzten Lohnverhandlungen hervorgeht, bemühen sich Vorstand und die an den Lohnverhandlungen beteiligten Betriebsmitglieder, zu möglichst kurzfristigen Vereinbarungen zu kommen. Der Streben wird sich auch weiter in dieser Richtung bewegen. Im Prinzip sind die gemeinsame Konferenz des Vorstandes, Ausschusses, Betriebs und der Gewerkschaft bei der Erörterung der nachstehenden Lohnangelegenheiten Stellung nehmen.

Rundschau.

Neue Grundzüge für Gefängnisarbeit.

Im Reichsgesetzblatt, Teil II, vom 27. Juni werden die Grundzüge für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 2. Juni 1923 veröffentlicht, die den Landesverordnungen vorgeben. In ihnen ist auch die Gefängnisarbeit behandelt. Da auch Tabakfabrikate in den Gefängnissen hergestellt werden, halten wir es für notwendig, auf die wichtigsten Bestimmungen dieser „Grundzüge“ hinzuweisen. Siernach beträgt die tägliche Arbeitszeit für Jugendliche unter 18 Jahren nicht mehr als acht Stunden. Im übrigen beträgt die tägliche Arbeitszeit in der Regel nicht mehr als neun, im Zusatze in der Regel nicht mehr als zehn Stunden.

In dem Abschnitt über die Arbeit wird gesagt, daß alle Gefangenen zur Arbeit anzuhalten sind, soweit das Gesetz es zuläßt. Die Beschaffung der Arbeit ist Aufgabe der Länder. Auf die Beschaffung von Arbeiten im Freien, vornehmlich von landwirtschaftlichen Arbeiten und Arbeiten zur Erschließung von Bodenschätzen, ist besonderes Gewicht zu legen. Die Gefangenen sind in erster Linie für den Bedarf der eigenen Anstalt, in zweiter Linie für den Bedarf anderer Strafanstalten und anderer Behörden zu beschaffen. In dritter Linie sind gemeinnützige Arbeiten, insbesondere für Gemeinde- und Wohlfahrtsvereinigungen, zu leisten. Soweit Arbeiten der genannten Art nicht befristet werden können, dürfen Gefangene mit Arbeiten für Privatunternehmer oder mit der Beschaffung von Gegenständen, die für Rechnung der Anstaltenverwaltungen auszuführen werden sollen, beschäftigt werden. Dabei sollen möglichst viel Arbeitsameise einfließen werden.

Auf das Privatgewerbe und die freie Arbeit, so heißt es in § 68 der „Grundzüge“ weiter, „ist billige Rücksicht zu nehmen. Die freie Arbeit soll nicht unterbunden werden. Die Löhne für die Gefangenenarbeit sind den Löhnen freier Arbeiter, die Preise der in den Anstalten hergestellten Gegenstände den Preisen des freien Verkehrs nach Möglichkeit anzunähern. Der geringere Wert und die besonderen Verhältnisse der Gefangenenarbeit sind angemessen zu berücksichtigen.“

Zur Durchführung dieser Vorschriften sollen der Vorsteher und die Aufsichtsbekörden mit den öffentlichen Zehntausenden, den Gemeindefunktionären und den öffentlichen Beiräten, den Gewerkschaften und den Berufsvereinigungen, den Industrie- und Handwerksvereinigungen, den Berufsverbänden der Arbeiter und der Arbeitgeber zusammenarbeiten.

Das sind die für die Gefängnisarbeit wichtigsten Bestimmungen aus den umfangreichen, 233 Paragraphen umfassenden „Grundzügen“. Diese treten, wie es in der Einführungsbemerkung heißt, am 1. Oktober 1923 in Kraft. Die für die Gefängnisarbeit, welche bei dem Vollzug der Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung in Anwendung kommen.“ Die Landesverordnungen werden bis spätestens 1. Juli 1924 zur Durchführung bringen.

Das Heimatbeiterlohngesetz.

Am 1. Juli ist das Heimatbeiterlohngesetz in Kraft getreten. Das Gesetz stellt eine wesentliche Verbesserung der Lohnverhältnisse dar. Die schon 1911 eingeführten Grundzüge sollten durch den Reichsausschuss für die Heimatbeiterentgeltgesetzung, die seit dem 1. Juli als Arbeitsgemeinschaft der Heimatbeiter an die Stelle der Sachverständigenausschüsse. Das Entgeltregelungsverfahren darf nur eingeleitet werden, wenn die geschätzten Entgelte offenbar unzulänglich und eine Verbindung zur Erhebung von Entgelten nicht erzielt werden kann. Von Einleitung des Verfahrens soll aber in erster Linie die freie Tarifarbeit durch den Reichsausschuss gefördert werden. Eine Tarifvereinbarung durch den Reichsausschuss soll nur dann eintreten, wenn alle anderen Mittel zur Befreiung der Zustände versagen. Der Aufgabenkreis der Sachverständigen wird dadurch erweitert, daß sie außer den allein arbeitenden Personen auch die ihnen wirtschaftlich sehr nahe stehenden Saisonarbeitern und Zwischenhelfer erfassen. Weiter ist die Möglichkeit zentraler Lohnfestsetzung durch einen vorübergehenden zu bildenden Gesamtausschuss ins Auge gefaßt, um Abwanderungen von Arbeitskräften, die Löhne festgesetzt werden sollen, in ein Konkurrenzgebiet mit niedrigeren aber unregelmäßig zu verbinden. Diese Bestimmungen sind als notwendiger Schutz für die Heimatbeiter ganz besonders zu begrüßen.

Für die Heimatbeiter in der Tabakindustrie müßte das neue Gesetz erst Bedeutung erlangen, wenn es einmal keine Tarifverträge mehr geben sollte. Durch reale Teilnahme an der Gemeindefunktion und Achtung der vorerwähnten Beiträge können die Heimatbeiter mit dazu beitragen, daß ein solcher Zustand nicht eintritt. Und wenn er eintreten sollte, wäre die gewerkschaftliche Organisation erst recht erforderlich; denn auch die besten gesetzlichen Bestimmungen nützen nichts, wenn keine starke Gewerkschaft dahinter steht, die auf deren Durchführung achtet.

Die internationale Verbreitung des Waffentragens.

Einem Aufsatz von Renato in der „Socialen Praxis“. In dem sich der hochhebe und allgemein bekannte deutsche Wirtschaftswissenschaftler gegen die arbeitgeberfeindliche Schwärzung richtet, die heute nicht wenige führende Sozialpolitiker mit Professor Herber in der Folge zum Ausdruck nehmen, wird folgende Aufzählung über die Einführung und Verbreitung des Waffentragens seit Kriegsbeginn. Es haben denn auch folgende Staaten Gesetze, die den Waffentragenden für die Arbeiterschaft ihre Gebiete vorsehen: Panama seit 29. Oktober 1914, Uruguay seit 17. November 1915, Ecuador seit 4. September 1916, Mexiko seit 31. Januar 1917, Portugal seit 22. Januar 1917, Rußland seit 7. November 1917, Finnland seit 27. November 1917, Norwegen seit 14. August 1918, Dänemark seit 15. November 1918 (Nichtkommen zwischen dem Entwurf und dem 23. November 1918, später durch Verordnung der Arbeiter und Arbeitervereine, 17. Dezember 1918 und 18. März 1919 geändert), Polen seit 22. November 1918, Rumänien seit 14. Dezember 1918, Österreich seit 14. Dezember 1918, Tschechoslowakei seit 18. Dezember 1918, Japan seit 8. Januar 1919, Frankreich seit 23. August 1919, Schweden seit 27. Juni 1919, Spanien seit 1. Oktober 1919, Schweden seit

17. Oktober 1919. Die Washingtoner Beschlüsse vom 29. Oktober 1919, die den Waffentragenden für den gesamten Bereich des Internationalen Arbeitsamtes als verbindlich erklären, sind durch Griechenland, Rumänien, Bulgarien, die Tschechoslowakei und Indien inzwischen ratifiziert worden. In England ist der Waffentragende durch Tarifverträge gefestigt: im Eisen- und Stahlgewerbe besteht er seit 1900, im Bergbau ist seitlich der Eisenbahnen garantiert. In den Vereinigten Staaten von Amerika besteht seit dem 1. Januar 1917 ein Waffentragende Gesetz für die wichtigsten Eisenbahnen, und im Laufe des Jahres 1918 hat sich der Waffentragende im gesamten Eisen- und Stahlgewerbe durchgesetzt. Diese Länder sind, wie wir oben gesehen, die von den Internationalen Gewerkschaften am meisten erhabenen Staaten über ihre Konkurrenzfähigkeit als Folge des Waffentragens sind.

Kurzarbeiter und Unterfütterung der Ehefrauen.

Der preussische Minister für Volkswirtschaft hat über die Beschaffung der Unterfütterung für Kurzarbeiter folgende Anweisung an die Regierungspräsidenten ergehen lassen: Die Vorschriften des § 9 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung über Erwerbslosentüfung besteht sich auf Arbeitnehmer schiedlich, also auch auf erwerbsfähige Ehefrauen, die die Beschäftigung eines Kurzarbeiters nicht nachgewiesen zu werden braucht, kann der verheiratete Arbeitnehmer eines Kurzarbeiterunterstützungsgeldempfängers gleichfalls Kurzarbeiterunterstützung empfangen. Bei der Erwerbslosentüfung liegen die Verhältnisse infolge der Prüfung der Beschäftigung anders. Nach jeder Entscheidung müssen auch die Ehefrauen der Kurzarbeiter, die bereits Kurzarbeiterunterstützung beziehen, ebenfalls diese Unterstützung erhalten, wenn sie erwerbsfähig verheiratet arbeiten. Wo weiter nicht zu verfahren sein sollte, muß sofort von den Sachverständigen unter dieser Entscheidung Geltung verfahren werden.

Arbeitsmarkt.

Einige mit dem neuen Sortiment (Samburger und Bremer) vertaunte letzte Sortierer oder Sortiererinnen nach Gannalt gefaßt. Bewegungen unter Angabe der letzteren Tätigkeit und unter Einwirkung von Jungfrauen sind an die Gannalt Beibehaltung, 5. April, Nordstraße 13, Zimmer 59, eingeleitet.

Gestorbene.

Am 14. März starb zu Dresden der Tabakarbeiter Hugo Wendel 26 Jahre alt. Am 6. Juni starb zu Dresden der Raubtabakarbeiter Hermann Genschel, 70 Jahre alt. Am 28. Juni starb zu Untergerombach Anna Warts, 21 Jahre alt. Am 1. Juli starb zu Grotzen (Hessen) die Wittwe Wilhelmine Weber, 71 Jahre alt.

Chre ihrem Andenken!

Ausfrieren und aufbewahren!

Nach den von Vorstand, Kassierer und Sekretär des Deutschen Tabakarbeiterverbandes gestellten Beschlüssen vom 1. August sind folgende

Statutenänderungen.

§ 2. Eintrittsgeld. Die Eintrittsgeld beträgt 2000 M. Wiederholte Eintrittsgebühren 4000 M., davon 2000 M. der Lohnsteuer verfallen.

§ 3. Beitragsregelung.

Table with columns: Beitrag, Lohn, and Beitragsbetrag. Shows various contribution levels for different wage brackets.

§ 7. Streit- und Aussperrenunterfütterung.

Diese Unterfütterung wird in Höhe der in den letzten vier Wochen durchschnittlich erzielten Verdienste gezahlt mit der Maßgabe, daß die Unterfütterung im Höchstmaß beträgt bei einem Beitrage (100 M. bis 11000 M. feste Tabak-Verbeiter Nr. 28.) von M. 12900 bis M. 41000 pro Tag = M. 246000 pro Woche

§ 8. Erwerbslosentüfung.

Die Unterfütterung wird vom 7. Arbeitstag an gestiftet und beträgt bei Arbeitslosigkeit bei einem Beitrage (100 M. bis 11000 M. feste Tabak-Verbeiter Nr. 28.) von M. 13900 bis M. 6180 pro Tag = M. 368000 pro Woche

§ 11. Streikunterfütterung.

Diese Unterfütterung beträgt beim Rückgang eines Mitgliedes nach dem Beitrag von: (100 M. bis 11000 M. feste Tabak-Verbeiter Nr. 28.) von M. 12900 bis M. 41000 pro Tag = M. 246000 pro Woche



Nummer... (Small text block in the right margin)

Angestellte... (Small text block in the right margin)

Ein neu... (Small text block in the right margin)

Unter... (Small text block in the right margin)

Die... (Small text block in the right margin)

Der... (Small text block in the right margin)

Die... (Small text block in the right margin)

Die... (Small text block in the right margin)